

Anhang

Auszug aus der Urteilsbegründung im Nürnberger I. G. Farben-Prozeß vom 29./30. Juli 1948
(vollständig abgedruckt in: *Das Urteil im I. G.-Farbenprozeß*, Offenbach 1948)

Die Urteilsbegründung folgt der Anklageschrift, die insgesamt fünf Anklagepunkte enthielt:

Anklagepunkt Eins und Fünf betraf

Planung, Vorbereitung und Führung von Angriffskriegen und Einfällen in andere Länder, Verschwörung

Anklagepunkt Zwei betraf

Raub und Plünderung

Anklagepunkt Drei betraf

Verklavung und Tötung der Zivilbevölkerung, Kriegsgefangenen und Konzentrationslagerinsassen

Anklagepunkt Vier betraf

Mitgliedschaft in der SS

Im Anschluß an die Verlesung der Urteilsgründe gab das Gericht folgende Strafen bekannt:

Carl Krauch:	6 Jahre Gefängnis
Hermann Schmitz	4 Jahre Gefängnis
Georg von Schnitzler:	5 Jahre Gefängnis
Fritz ter Meer:	7 Jahre Gefängnis
Otto Ambros:	8 Jahre Gefängnis
Ernst Bürgin:	2 Jahre Gefängnis
Heinrich Bütefisch:	6 Jahre Gefängnis
Paul Häfliger:	2 Jahre Gefängnis
Max Ilgner:	3 Jahre Gefängnis
Friedrich Jähne:	1½ Jahre Gefängnis
Heinrich Oster:	2 Jahre Gefängnis
Walter Dürrfeld:	8 Jahre Gefängnis
Hans Kugler:	1½ Jahre Gefängnis

Allen Verurteilten wurde die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafen angerechnet.

Im Anklagepunkt DREI, Unterabschnitt B, Ziffer 131, der Anklageschrift wird weiterhin die Beschuldigung erhoben, daß » . . . verschiedene tödliche pharmazeutische Produkte, die die I. G. herstellte und an Dienststellen der SS lieferte, für Experimente . . . an versklavten Personen in Konzentrationslagern in ganz Europa verwendet« worden seien. »Experimente an Menschen, darunter Insassen von Konzentrationslagern, sind ohne deren Zustimmung von der I. G. durchgeführt worden, um die Wirkung . . . von Giftstoffen und ähnlichen Erzeugnissen festzustellen.«

Die Anklagebehörde hat die Behauptung aufgestellt und die Feststellung beantragt, daß die Angeklagten Lautenschläger*, Mann und Hörlein an der Übersendung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Vaccinen an die SS zum Zwecke der Erprobung teilgenommen haben in Kenntnis des Umstandes, daß die Versuche im Wege medizinischer Experimente an Konzentrationslagerinsassen ohne deren Zustimmung vorgenommen werden würden; ferner, daß jeder der erwähnten Angeklagten von sich aus Schritte unternommen hat, um Erzeugnisse der I. G. durch die SS im Wege rechtswidriger medizinischer Versuche erproben zu lassen; schließlich, daß diese rechtswidrigen medizinischen Versuche bei einer Anzahl von Personen körperliche Schädigungen oder den Tod zur Folge hatten.

Wie keiner ausführlichen Begründung bedarf, hat die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts ergeben, daß körperlich gesunde Konzentrationslagerinsassen vorsätzlich gegen ihren Willen mit Typhus infiziert und daß an ihnen Medikamente, die von der I. G. hergestellt und als Heilmittel zur Bekämpfung dieser Krankheit gedacht waren, im Wege medizinischer Versuche ausprobiert worden sind, die den Tod zahlreicher Versuchspersonen zur Folge hatten. Daß derartige Handlungen strafbar sind und eine Verletzung des Völkerrechts darstellen, ist von dem Militärgericht I der Vereinigten Staaten im Falle der Vereinigten Staaten gegen Brandt und Genossen überzeugend dargelegt worden. Uns obliegt daher die Entscheidung der Frage, ob die Beweisaufnahme mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben hat, daß die Angeklagten, wie es in der Anklageschrift heißt, »als Täter, Gehilfen, Anstifter, Begünstiger bei der Begehung der erwähnten Verbrechen mitgewirkt oder durch ihre Zustimmung an ihnen teilgenommen haben, oder ob sie mit Plänen und Unternehmen in Zusammenhang gestanden haben oder Mitglieder von Organisationen oder Gruppen, unter ihnen der I. G., gewesen sind, die mit der Begehung dieser Verbrechen in Verbindung standen«.

Wir ersehen aus dem Beweismaterial, daß Flecktyphus durch den Biß einer Laus auf den Menschen übertragen wird. Die Gefahr einer Epidemie dieser Krankheit besteht überall da, wo eine große Anzahl von Personen unter ungünstigen sanitären Bedingungen zusammengepfercht wird, wie sie häufig an der Front und in Konzentrationslagern bestehen. Flecktyphus trat während des Krieges zuerst an der Ostfront auf, und die zuständigen deutschen Beamten hatten die ernste Befürchtung, daß die Krankheit auf die Zivilbevölkerung übergreifen werde. Deshalb wurden verzweifelte Anstrengungen gemacht, ein Mittel zu finden, das die Krankheit heilen oder wenigstens Immunität geben könnte. Zu der Zeit, als dieses Problem dringend wurde, war die allgemein anerkannte Methode zur Herstellung eines wirksamen Impfstoffes zur Immunisierung gegen Flecktyphus das sogenannte Weigl-Verfahren. Dieser Impfstoff wurde aus den Eingeweiden der infizierten Läuse hergestellt, und ein erfahrener Wissenschaftler konnte an einem Tage nur eine zur Behandlung von zehn Personen ausreichende Menge herstellen. Daher bestand ein dringendes Bedürfnis für eine Methode, die die Herstellung dieses Impfstoffes in bedeutend größerem Maßstabe ermöglichte.

* Ordentliches Vorstandsmitglied der I. G. (d. Verlag)

Im Anklagepunkt DREI, Unterabschnitt B, Ziffer 131, der Anklageschrift wird weiterhin die Beschuldigung erhoben, daß »... verschiedene tödliche pharmazeutische Produkte, die die I. G. herstellte und an Dienststellen der SS lieferte, für Experimente . . . an versklavten Personen in Konzentrationslagern in ganz Europa verwendet« worden seien. »Experimente an Menschen, darunter Insassen von Konzentrationslagern, sind ohne deren Zustimmung von der I. G. durchgeführt worden, um die Wirkung . . . von Giftstoffen und ähnlichen Erzeugnissen festzustellen.«

Die Anklagebehörde hat die Behauptung aufgestellt und die Feststellung beantragt, daß die Angeklagten Lautenschläger*, Mann und Hörlein an der Übersendung von pharmazeutischen Erzeugnissen und Vaccinen an die SS zum Zwecke der Erprobung teilgenommen haben in Kenntnis des Umstandes, daß die Versuche im Wege medizinischer Experimente an Konzentrationslagerinsassen ohne deren Zustimmung vorgenommen werden würden; ferner, daß jeder der erwähnten Angeklagten von sich aus Schritte unternommen hat, um Erzeugnisse der I. G. durch die SS im Wege rechtswidriger medizinischer Versuche erproben zu lassen; schließlich, daß diese rechtswidrigen medizinischen Versuche bei einer Anzahl von Personen körperliche Schädigungen oder den Tod zur Folge hatten.

Wie keiner ausführlichen Begründung bedarf, hat die Beweisaufnahme zur Überzeugung des Gerichts ergeben, daß körperlich gesunde Konzentrationslagerinsassen vorsätzlich gegen ihren Willen mit Typhus infiziert und daß an ihnen Medikamente, die von der I. G. hergestellt und als Heilmittel zur Bekämpfung dieser Krankheit gedacht waren, im Wege medizinischer Versuche ausprobiert worden sind, die den Tod zahlreicher Versuchspersonen zur Folge hatten. Daß derartige Handlungen strafbar sind und eine Verletzung des Völkerrechts darstellen, ist von dem Militärgericht I der Vereinigten Staaten im Falle der Vereinigten Staaten gegen Brandt und Genossen überzeugend dargelegt worden. Uns obliegt daher die Entscheidung der Frage, ob die Beweisaufnahme mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit ergeben hat, daß die Angeklagten, wie es in der Anklageschrift heißt, »als Täter, Gehilfen, Anstifter, Begünstiger bei der Begehung der erwähnten Verbrechen mitgewirkt oder durch ihre Zustimmung an ihnen teilgenommen haben, oder ob sie mit Plänen und Unternehmen in Zusammenhang gestanden haben oder Mitglieder von Organisationen oder Gruppen, unter ihnen der I. G., gewesen sind, die mit der Begehung dieser Verbrechen in Verbindung standen«.

Wir ersehen aus dem Beweismaterial, daß Flecktyphus durch den Biß einer Laus auf den Menschen übertragen wird. Die Gefahr einer Epidemie dieser Krankheit besteht überall da, wo eine große Anzahl von Personen unter ungünstigen sanitären Bedingungen zusammengepfercht wird, wie sie häufig an der Front und in Konzentrationslagern bestehen. Flecktyphus trat während des Krieges zuerst an der Ostfront auf, und die zuständigen deutschen Beamten hatten die ernste Befürchtung, daß die Krankheit auf die Zivilbevölkerung übergreifen werde. Deshalb wurden verzweifelte Anstrengungen gemacht, ein Mittel zu finden, das die Krankheit heilen oder wenigstens Immunität geben könnte. Zu der Zeit, als dieses Problem dringend wurde, war die allgemein anerkannte Methode zur Herstellung eines wirksamen Impfstoffes zur Immunisierung gegen Flecktyphus das sogenannte Weigl-Verfahren. Dieser Impfstoff wurde aus den Eingeweiden der infizierten Läuse hergestellt, und ein erfahrener Wissenschaftler konnte an einem Tage nur eine zur Behandlung von zehn Personen ausreichende Menge herstellen. Daher bestand ein dringendes Bedürfnis für eine Methode, die die Herstellung dieses Impfstoffes in bedeutend größerem Maßstabe ermöglichte.

* Ordentliches Vorstandsmitglied der I. G. (d. Verlag)

Schon vorher hatten die zur I. G. gehörenden Behring-Werke und andere Firmen jahrelang mit der Möglichkeit experimentiert, Flecktyphusbazillen in Hühnereiern zu züchten, und ein auf diesem Gedanken beruhendes Verfahren war entwickelt worden, nachdem ein fachlich geschulter Laboratoriumsassistent an einem einzigen Tage genügend Impfstoff zur Behandlung von 15000 Personen herstellen konnte. Dieser Impfstoff war aber von der Ärzteschaft noch nicht in seiner Wirksamkeit erprobt und anerkannt, und die I. G. war aufs äußerste darauf bedacht, eine solche Anerkennung für ihr Erzeugnis zu erhalten. Zu diesem Zweck hatte die I. G. Besprechungen mit staatlichen Gesundheitsbehörden und drängte auf die Erprobung und Anerkennung ihres Erzeugnisses.

Im Laufe der Jahre hatte die I. G. eine Methode zur Erprobung der Wirksamkeit ihrer pharmazeutischen Entdeckungen ausgearbeitet, die einigermaßen regelmäßig zur Anwendung kam, wenn die Medikamente über das Laboratoriumstadium hinaus gediehen waren. Wenn angenommen wurde, daß ein neues Medikament wahrscheinlich medizinischen Wert haben würde und in seiner Anwendung unschädlich war, wurden Muster an die Fachärzte zur Erprobung an Kranken gesandt, die an der Krankheit litten, die das Mittel zu heilen bestimmt war. Diese Ärzte erstatteten dann ihrerseits genaue Berichte über ihre Erfahrung mit dem Medikament, und dann stellten die wissenschaftlichen Mitarbeiter der I. G. die Ergebnisse zusammen, prüften sie und entschieden sich dann, ob die Firma das betreffende Erzeugnis in ihr Herstellungsprogramm aufnehmen und auf den Markt bringen sollte. Daß dies das bei der I. G. allgemein übliche Verfahren war, bestreitet die Anklagebehörde nicht. Sie behauptet aber, daß die Erprobung sowohl des Impfstoffes der I. G. als auch des Acridin, Rutenol und Methylenblau als Mittel zur Bekämpfung des Flecktyphus unter Umständen stattgefunden hat, aus denen zu folgern sei, daß die Angeklagten Hörlein, Lautenschläger und Mann genau wußten, daß Konzentrationslagerinsassen rechtswidrig von SS-Ärzten mit dem Flecktyphus-Bazillus in der Absicht infiziert wurden, Experimente mit diesen Erzeugnissen der I. G. durchzuführen.

Die Tatsachen und Umstände, auf die die Anklagebehörde sich hauptsächlich stützt, um den erwähnten Angeklagten eine strafrechtlich erhebliche Kenntnis nachzuweisen, können folgendermaßen zusammengefaßt werden: (1) unstreitig sind verbrecherische Experimente von SS-Ärzten an Konzentrationslagerinsassen vorgenommen worden, (2) diese Experimente sind zu dem ausdrücklichen Zweck erfolgt, die Erzeugnisse der I. G. zu erproben, (3) manche dieser Experimente sind von den Ärzten durchgeführt worden, die die I. G. mit der Aufgabe betraut hatte, die Wirksamkeit ihrer Medikamente zu erproben, (4) aus den von diesen Ärzten erstatteten Berichten konnte entnommen werden, daß rechtswidrige Experimente vorgenommen worden waren, (5) Medikamente sind von der I. G. unmittelbar an Konzentrationslager in solchen Mengen versandt worden, daß schon hieraus die Verwendung dieser Medikamente zu unzulässigen Zwecken hätte gefolgert werden müssen.

Ohne in die Einzelheiten einzugehen, die uns zu einer Verneinung der Tatfrage veranlaßt haben, sei hier gesagt, daß das Beweismaterial das Militärgericht nicht davon überzeugt hat, daß die genannten Angeklagten sich in diesem Punkt strafbar gemacht haben. Die Annahme, daß die Angeklagten mit den SS-Ärzten, die diese verbrecherischen Handlungen begingen, unter einer Decke gesteckt haben, wird durch die Tatsache widerlegt, daß die I. G. die Versendung der Medikamente an diese Ärzte eingestellt hat, sobald der Verdacht eines gesetz- und standeswidrigen Verhalten der Ärzte auftauchte. Wir finden in den Umständen, unter denen die Impfstoffe durch die I. G. an Konzentrationslager versandt wurden, nichts, was zur Annahme eines Verschuldens führen könnte, weil berechtigterweise angenommen werden konnte, daß in diesen Lagern ein rechtmäßiges Bedürfnis für diese Medikamente bestehe. Die Frage, ob aus den der I. G. erstatteten Berichten der Ärzte, die an den Versuchen beteiligt waren, tatsächlich ent-

Schon vorher hatten die zur I. G. gehörenden Behring-Werke und andere Firmen jahrelang mit der Möglichkeit experimentiert, Flecktyphusbazillen in Hühnereiern zu züchten, und ein auf diesem Gedanken beruhendes Verfahren war entwickelt worden, nachdem ein fachlich geschulter Laboratoriumsassistent an einem einzigen Tage genügend Impfstoff zur Behandlung von 15000 Personen herstellen konnte. Dieser Impfstoff war aber von der Ärzteschaft noch nicht in seiner Wirksamkeit erprobt und anerkannt, und die I. G. war aufs äußerste darauf bedacht, eine solche Anerkennung für ihr Erzeugnis zu erhalten. Zu diesem Zweck hatte die I. G. Besprechungen mit staatlichen Gesundheitsbehörden und drängte auf die Erprobung und Anerkennung ihres Erzeugnisses.

Im Laufe der Jahre hatte die I. G. eine Methode zur Erprobung der Wirksamkeit ihrer pharmazeutischen Entdeckungen ausgearbeitet, die einigermaßen regelmäßig zur Anwendung kam, wenn die Medikamente über das Laboratoriumsstadium hinaus gediehen waren. Wenn angenommen wurde, daß ein neues Medikament wahrscheinlich medizinischen Wert haben würde und in seiner Anwendung unschädlich war, wurden Muster an die Fachärzte zur Erprobung an Kranken gesandt, die an der Krankheit litten, die das Mittel zu heilen bestimmt war. Diese Ärzte erstatteten dann ihrerseits genaue Berichte über ihre Erfahrung mit dem Medikament, und dann stellten die wissenschaftlichen Mitarbeiter der I. G. die Ergebnisse zusammen, prüften sie und entschieden sich dann, ob die Firma das betreffende Erzeugnis in ihr Herstellungsprogramm aufnehmen und auf den Markt bringen sollte. Daß dies das bei der I. G. allgemein übliche Verfahren war, bestreitet die Anklagebehörde nicht. Sie behauptet aber, daß die Erprobung sowohl des Impfstoffes der I. G. als auch des Acridin, Rutenol und Methylenblau als Mittel zur Bekämpfung des Flecktyphus unter Umständen stattgefunden hat, aus denen zu folgern sei, daß die Angeklagten Hörlein, Lautenschläger und Mann genau wußten, daß Konzentrationslagerinsassen rechtswidrig von SS-Ärzten mit dem Flecktyphus-Bazillus in der Absicht infiziert wurden, Experimente mit diesen Erzeugnissen der I. G. durchzuführen.

Die Tatsachen und Umstände, auf die die Anklagebehörde sich hauptsächlich stützt, um den erwähnten Angeklagten eine strafrechtlich erhebliche Kenntnis nachzuweisen, können folgendermaßen zusammengefaßt werden: (1) unstreitig sind verbrecherische Experimente von SS-Ärzten an Konzentrationslagerinsassen vorgenommen worden, (2) diese Experimente sind zu dem ausdrücklichen Zweck erfolgt, die Erzeugnisse der I. G. zu erproben, (3) manche dieser Experimente sind von den Ärzten durchgeführt worden, die die I. G. mit der Aufgabe betraut hatte, die Wirksamkeit ihrer Medikamente zu erproben, (4) aus den von diesen Ärzten erstatteten Berichten konnte entnommen werden, daß rechtswidrige Experimente vorgenommen worden waren, (5) Medikamente sind von der I. G. unmittelbar an Konzentrationslager in solchen Mengen versandt worden, daß schon hieraus die Verwendung dieser Medikamente zu unzulässigen Zwecken hätte gefolgert werden müssen.

Ohne in die Einzelheiten einzugehen, die uns zu einer Verneinung der Tatfrage veranlaßt haben, sei hier gesagt, daß das Beweismaterial das Militärgericht nicht davon überzeugt hat, daß die genannten Angeklagten sich in diesem Punkt strafbar gemacht haben. Die Annahme, daß die Angeklagten mit den SS-Ärzten, die diese verbrecherischen Handlungen begingen, unter einer Decke gesteckt haben, wird durch die Tatsache widerlegt, daß die I. G. die Versendung der Medikamente an diese Ärzte eingestellt hat, sobald der Verdacht eines gesetz- und standeswidrigen Verhalten der Ärzte auftauchte. Wir finden in den Umständen, unter denen die Impfstoffe durch die I. G. an Konzentrationslager versandt wurden, nichts, was zur Annahme eines Verschuldens führen könnte, weil berechtigterweise angenommen werden konnte, daß in diesen Lagern ein rechtmäßiges Bedürfnis für diese Medikamente bestehe. Die Frage, ob aus den der I. G. erstatteten Berichten der Ärzte, die an den Versuchen beteiligt waren, tatsächlich ent-

nommen werden kann, daß die erwähnten Medikamente für rechtswidrige Zwecke benutzt wurden, hängt mit einem Streit über die richtige Übersetzung des deutschen Wortes »Versuch« zusammen, das sich in den Berichten und andern hierher gehörigen Urkunden befindet. Die Anklagebehörde sagt, daß »Versuch« durch das englische Wort »experiment« übersetzt werden müsse, und daß der Gebrauch dieses Wortes in den erwähnten Berichten die Angeklagten davon unterrichtete, daß die mit der Erprobung beschäftigten Ärzte die Medikamente zu rechtswidrigen Eingriffen benutzten.

Demgegenüber behaupten die Angeklagten, daß »Versuch« in dem Zusammenhange, in dem dieses Wort gebraucht wird, gleichbedeutend mit dem englischen Wort »test« sei und daß die Erprobung von neuen Medikamenten an Kranken unter Beachtung der angenommenen Vorsichtsmaßnahmen, die die I. G. anwandte, nicht nur erlaubt, sondern sogar zweckdienlich gewesen sei. Unter Anwendung der Regel, daß überall da, wo aus glaubhaftem Beweismaterial zwei logische Folgerungen gezogen werden können, von denen die eine zur Annahme der Schuld und die andere zur Annahme der Unschuld führt, die letztere Folgerung den Vorzug verdient, müssen wir zu dem Schluß kommen, daß die Anklagebehörde in bezug auf diesen Teil der hier erörterten Beschuldigungen ihrer Beweispflicht nicht genügt hat.

Die I. G. und das Sklavenarbeitsprogramm:

Die Anklagebehörde behauptet nicht, daß die I. G. ein eigenes Sklavenarbeitsprogramm eingeführt habe. Im Gegenteil, nach Ansicht der Anklagebehörde haben die Angeklagten sich der I. G. und anderer Mittel bedient, um das Zwangsarbeitsprogramm des Dritten Reiches als richtig anzuerkennen, sich zu eigen zu machen und auszuführen.

...
 Aus dem Urteil des IMG* kann entnommen werden, daß Deutschland Ende 1941 im Besitz der tatsächlichen Herrschaft über Gebiete mit einer Gesamtbevölkerung von 350000000 Menschen war. In den Anfangsstadien des Krieges hatte man sich bemüht, eine ausreichende Anzahl von ausländischen Arbeitern als Freiwillige für die deutsche Industrie und Landwirtschaft zu erhalten, um die zum Militärdienst Eingezogenen zu ersetzen, aber im Jahre 1940 konnten mit diesen Maßnahmen nicht mehr genügend Arbeiter zur Aufrechterhaltung des für die Fortsetzung des Krieges erforderlichen Umfanges der Produktion beschafft werden. Darauf begann die zwangsweise Verschleppung von Arbeitern nach Deutschland, und am 21. März 1942 wurde Fritz Sauckel zum Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz ernannt; seine Zuständigkeit umfaßte »alle verfügbaren Arbeitskräfte, einschließlich der im Auslande angeworbenen Arbeiter und der Kriegsgefangenen«. Von da an wurde das nationalsozialistische Sklavenarbeitsprogramm mitleidlos, grausam und hartnäckig durchgesetzt. Das IMG stellt fest, daß in den besetzten Gebieten »Menschenjagden in den Straßen, in Kinos, ja sogar in Kirchen und bei Nacht in Privathäusern stattgefunden haben«, um den ständig wachsenden Bedarf des Reiches an menschlichen Arbeitskräften zu befriedigen. Wenigstens 5000000 Menschen sind zwangsweise aus den besetzten Gebieten nach Deutschland zur Förderung des Kriegeseinsatzes deportiert worden.

...
 Im Verlauf des Krieges mußten die Hauptbetriebe der I. G., genau so wie die deutsche Industrie im allgemeinen, eine große Anzahl ihrer Arbeiter auf Grund der Forderungen der Wehrmacht zum Dienst bei der Truppe abgeben. Unter der Last der Verantwortung für die Erfüllung der festgesetzten Fertigungsziele hat die I. G. dem Druck des Reichsar-

* (Internationales Militärgericht)

beitsamtes nachgegeben und ausländische Zwangsarbeiter in vielen ihrer Betriebe beschäftigt. Hier genügt die Feststellung, daß die Verwendung von Zwangsarbeitern, wenn sie nicht unter Umständen erfolgt, die den Arbeitgeber von eigener Verantwortung entbinden, eine Verletzung des Teiles des Artikels II des Kontrollgesetzes Nr. 10 darstellt, der die Versklavung, Verschleppung oder Entziehung der Freiheit von Zivilpersonen anderer Länder als Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe stellt.

Die vorstehenden Ausführungen über die Verwendung von ausländischen Zwangsarbeitern gelten auch für Kriegsgefangene und Insassen von Konzentrationslagern.

Notstand als Entschuldigungsgrund:

Die hier vor Gericht stehenden Angeklagten haben sich zur Entschuldigung auf Notstand berufen. Sie machen geltend, daß die Verwendung von Sklavenarbeitern in Werken der I. G. das zwangsläufige Ergebnis der ihnen von Regierungsstellen auferlegten Fertigungsziele auf der einen Seite und den ebenso zwingenden Maßnahmen auf der anderen Seite war, denen zufolge sie Sklavenarbeiter verwenden mußten, um die verlangten Fertigungsziffern zu erreichen. Zahlreiche Verordnungen, Erlasse und Anweisungen der Arbeitsämter sind dem Militärgericht vorgelegt worden, aus denen sich ergibt, daß diese Dienststellen die diktatorische Kontrolle über den Einsatz, die Zuteilung und die Überwachung aller verfügbaren Arbeitskräfte im Reich übernommen hatten; strenge Vorschriften regelten fast jede Einzelheit der Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Der Industrie war verboten, ohne Genehmigung des Arbeitsamtes Arbeitskräfte einzustellen oder zu entlassen. Schwere Strafen, darunter Überstellung in ein Konzentrationslager und sogar Todesstrafe waren für die Verletzung dieser Bestimmungen angedroht. Die an der Verwendung von Sklavenarbeitern beteiligten Angeklagten haben ausgesagt, sie hätten unter einem so überwältigenden Druck und Zwang gestanden, daß nicht davon die Rede sein könne, daß sie mit dem Vorsatz gehandelt hätten, dessen Vorhandensein ein unentbehrliches Tatbestandsmerkmal jeder Straftat ist.

Es kann kaum einem Zweifel unterliegen, daß die Weigerung eines leitenden Angestellten der I. G., die vom Reich festgesetzten Produktionsprogramme zu erfüllen oder für die Erfüllung Sklavenarbeiter zu verwenden, eine Herausforderung bedeutet hätte, die als hochverräterische Sabotage behandelt worden wäre und sofort harte Vergeltungsmaßnahmen im Gefolge gehabt hätte. Es ist sogar glaubhaft bewiesen, daß Hitler die Gelegenheit, an einer führenden Persönlichkeit der I. G. ein Exempel zu statuieren, freudig begrüßt hätte.

Es ist noch zu prüfen, ob der Entschuldigungsgrund des Notstandes in einem Falle der vorliegenden Art zulässig ist. Der IMG hat sich mit einer Seite des Problems beschäftigt, u. zw. bei der Prüfung der Auswirkungen des Artikels 8 des Status, der bestimmt:

»Die Tatsache, daß ein Angeklagter auf Befehl seiner Regierung oder eines Vorgesetzten gehandelt hat, gilt nicht als Strafausschließungsgrund, kann aber als Strafmilderungsgrund berücksichtigt werden . . .« (Seite 12)

Zu dieser Bestimmung hat das IMG ausgeführt:

»Daß ein Soldat den Befehl erhalten hat, unter Verletzung des Völkerrechts zu töten oder zu martern, ist niemals als ein Entschuldigungsgrund für solche Handlungen der Brutalität anerkannt worden, wenn auch, wie es das Statut hier vorsieht, ein solcher Befehl als Milderungsgrund bei der Bestrafung berücksichtigt

werden kann. *Das wirklich entscheidende Moment, das sich in verschiedenen Abstufungen im Strafrecht der meisten Nationen findet, ist nicht das Bestehen eines solchen Befehls, sondern die Frage, ob eine dem Sittengesetz entsprechende Wahl tatsächlich möglich war.*« (Unterstreichungen durch das erkennende Gericht.)

Mit diesen Worten hat das IMG anerkannt, daß ein solcher Befehl von einem Vorgesetzten oder von der Regierung zwar nicht an sich schon eine Rechtfertigung für die Verletzung eines völkerrechtlichen Grundsatzes darstellt (wenn der Befehl auch als Milderungsgrund berücksichtigt werden kann), daß er aber dann als Verteidigung durchgreift, wenn er unter Umständen gegeben ist, die dem Befehlsempfänger keine andere dem Sittengesetz entsprechende Wahl ließen als zu gehorchen . . .

Der Fall der Vereinigten Staaten gegen Flick und Genossen (Fall 5), der vom Tribunal IV abgeurteilt worden ist, betraf die bedeutendste Persönlichkeit der deutschen Stahl- und Kohlenindustrie und fünf seiner Mitarbeiter. Ihnen war unter anderem zur Last gelegt, sich tätig an dem Sklavenarbeitsprogramm des Dritten Reiches beteiligt zu haben. In dem Urteil des Militärgerichts wird der Tatbestand untersucht und der Schluß gezogen, daß vier der Angeklagten sich mit Erfolg auf Notstand berufen könnten . . .

Das Militärgericht IV hat jedoch zwei Angeklagte (WEISS und FLICK) gemäß der Anklage der Verwendung von Sklavenarbeit verurteilt. Die Verurteilung beruht darauf, daß WEISS mit Kenntnis und Billigung von FLICK um Erhöhung der Quote für Güterwagenerzeugung der Firma über die von der Regierung festgesetzten Fertigungsziele hinaus nachgesucht hat, und darauf, daß WEISS von sich aus Schritte unternommen hat, um russische Kriegsgefangene zum Einsatz bei der Herstellung der erhöhten Produktionsquoten zugeteilt zu erhalten. In diesen Fällen, so sagt das Militärgericht, haben Weiß und Flick sich selbst die Berufung auf Notstand abgeschnitten.

Auf Grund unserer Prüfung der in den Urteilen des IMG . . . enthaltenen Feststellungen kommen wir zu der Schlußfolgerung, daß der Befehl eines Vorgesetzten oder das Bestehen eines Gesetzes oder Regierungserlasses die Entschuldigung des Notstands nur dann rechtfertigt, wenn den von solchen Befehlen oder Gesetzen oder Erlassen Betroffenen keine dem Sittengesetz entsprechende Wahl des einzuschlagenden Weges verblieb. Daraus folgt, daß die Entschuldigung des Notstands nicht durchgreift, wenn derjenige, der sie für sich in Anspruch nimmt, selbst für das Bestehen oder die Ausführung solcher Befehle oder Erlasse verantwortlich gewesen ist, oder wenn seine Beteiligung das von diesen Anordnungen geforderte Maß überstiegen hat oder auf eigenes Betreiben erfolgt ist.

Auschwitz und Fürstengrube:

Schon im Jahre 1938 wurde die Errichtung eines Betriebes für die Erzeugung von Buna im Osten Deutschlands zwischen TER MEER* und dem Reichswirtschaftsministerium besprochen. Ein Gelände in Oberschlesien und ein anderes im nördlichen Teil des Sudetenlandes kamen in Betracht. Späterhin, zu der Zeit, als das Baugelände in Auschwitz gewählt wurde, ist auch Norwegen erwogen worden.

Bei einer Konferenz im Reichswirtschaftsministerium am 6. Februar 1941 wurde die Planung eines Ausbaues der Buna-Erzeugung besprochen. Ambros** und ter Meer waren

* Chemiker, Vorstandsmitglied der I. G. seit 1926 bis Kriegsende (der Verlag).

** Vorstandsmitglied der I. G. seit 1938; Betriebsführer von 8 der wichtigsten Betriebe, darunter Buna-Auschwitz (d. Verlag).

anwesend. Es wurde berichtet, daß bei einer früheren, am 2. November 1940 abgehaltenen Sitzung das Reichswirtschaftsministerium einen solchen Ausbau gebilligt habe, und die I. G. wurde angewiesen, in Schlesien ein geeignetes Gelände für eine vierte Buna-Fabrik auszuwählen. Es ist klagestellt, daß auf Grund dieser Anordnung und der Empfehlung des Angeklagten Ambros das Gelände in Auschwitz ausgewählt worden ist.

Man schätzte, daß die neue Buna-Fabrik eine Kapazität von 30000 Jahrestonnen haben würde. Es wurde geplant, die Buna-Fabrik mit einer neuen, auf demselben Gelände zu errichtenden Fabrik für die Erzeugung von Brennstoffen zu verbinden, wobei die Buna-Erzeugung den Vorrang haben sollte. Eine Reihe verschiedener Erwägungen waren bei der Auswahl von Auschwitz maßgebend; dazu gehörten seine ideale, vor Luftangriffen vom Westen geschützte topographische Lage, die leichte Zugänglichkeit wichtiger Rohstoffe, das reichliche Vorhandensein von Kohle und Wasser und die zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte. Die zukünftige Arbeitsbeschaffung war durch zwei Faktoren bedingt: die verhältnismäßig dichte Bevölkerung des Gebietes und das nahegelegene Konzentrationslager Auschwitz, von dem man Zwangsarbeiter erhalten konnte. Die Beweisaufnahme hat unvereinbare Widersprüche in bezug auf die Frage ergeben, inwieweit das Bestehen des Konzentrationslagers bei der Entscheidung über die Baustelle von Bedeutung gewesen ist. Wir sind nach einer gründlichen Würdigung des Beweismaterials zu der Überzeugung gekommen, daß das Bestehen des Lagers ein wichtiger, wenn auch vielleicht nicht der entscheidende Faktor bei der Auswahl der Baustelle gewesen ist, und daß von Anfang an der Plan bestanden hat, die Deckung des Arbeiterbedarfs mit Konzentrationslagerhäftlingen zu ergänzen.

Die Vertreter der I. G., die für die Errichtung des Auschwitzer Betriebes in erster Linie unmittelbar verantwortlich waren, sind AMBROS, BÜTEFISCH und DÜRRFELD.

AMBROS war der technische Sachverständige für die Buna-Erzeugung. Er war Mitglied des Planungsausschusses, an dessen Sitzungen er regelmäßig teilnahm. BÜTEFISCH war der Sachverständige für die Brennstoffherstellung und bearbeitete die Planung und Errichtung der Brennstoff-Fabrik. Sein Hauptquartier war in Leuna, einem Werk der I. G., das in der Hauptsache für die wichtige Brennstoff-Erzeugung arbeitete. Nach seiner eigenen Aussage hat er Auschwitz ungefähr zweimal jährlich besucht und sich über den Fortschritt des Bauprojekts unterrichtet. Er hat die Baustelle und die verschiedenen Fabrikhallen besichtigt und die Konzentrationslagerhäftlinge bei der Arbeit beobachtet. Im Winter 1941/42 hat er in Begleitung von ungefähr 30 anderen Persönlichkeiten in hohen Stellungen, unter denen sich Dr. AMBROS befand, das Hauptkonzentrationslager in Auschwitz besucht. Bei diesem Besuch sind ihm keine Mißhandlungen von Häftlingen aufgefallen, und er war der Meinung, daß das Lager gut geführt sei. Er hat niemals das Arbeitslager bei Monowitz besichtigt. Der Angeklagte DÜRRFELD führte in seiner Eigenschaft als Chefingenieur und späterhin als Bauleiter in Auschwitz die allgemeine Oberaufsicht über die Arbeit. Zahlreiche Zeugen haben bestätigt, daß er bei verschiedenen Gelegenheiten auf der Baustelle anwesend war. Er machte häufige Besichtigungsreisen, während derer er die Leute bei der Arbeit beobachtete. Er stattete auch dem nahegelegenen Arbeitslager in Monowitz einen Besuch ab, das unter der Oberaufsicht der SS stand.

DÜRRFELD berichtete, daß HÖSS, der Kommandant des Konzentrationslagers, gerne bereit sei, die Bauleitung mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterstützen, und für das Jahr 1941 ungefähr 1000 ungelernete Arbeiter zur Verfügung stellen werde. Im Jahre 1942 könnte diese Zahl auf 3000 oder 4000 erhöht werden. Die I. G. sollte den Plan durch die Errichtung von Baracken und Bereitstellung von Holz und gewisser Mengen von Eisen unterstützen. Die Häftlinge sollten in Gruppen von ungefähr 20 Mann unter der Oberaufsicht von Kapos eingesetzt werden.

Am 4. März 1941 wurde von der Berliner Dienststelle des Bevollmächtigten für den

Vierjahres-Plan ein Rundschreiben versandt, das an AMBROS gerichtet war und gewisse Informationen über Auschwitz enthielt. In diesem Brief ist erwähnt, daß der Inspekteur der Konzentrationslager und der Leiter des Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes den Befehl erhalten hätten, sich mit dem Bauleiter der Buna-Fabrik in Verbindung zu setzen und das Bauprojekt durch den Einsatz von Konzentrationslager-Häftlingen zu unterstützen. Der Chef von Himmlers persönlichen Stab, Gruppenführer WOLF, sollte zum Verbindungsoffizier zwischen der SS und den Auschwitz-Werken ernannt werden. Abschriften dieses Briefes wurden an TER MEER, BÜTEFISCH und DÜRRFELD verteilt. Kurz darauf hatten DÜRRFELD und BÜTEFISCH mit WOLF eine Besprechung in Berlin, bei der der Einsatz von Konzentrationslagerhäftlingen besprochen wurde. Die Teilnehmer waren im allgemeinen über den Einsatz von Konzentrationslagerhäftlingen zur Unterstützung des Projekts einig. WOLF machte keine bestimmten Versprechungen; die Einzelheiten sollten durch Verhandlungen zwischen DÜRRFELD und HÖSS, dem Kommandanten des Konzentrationslagers Auschwitz, geregelt werden.

Die erste Baubesprechung über das Auschwitzer Bauprojekt fand am 24. März 1941 in Ludwigshafen statt. 9 Personen waren anwesend. Es waren Beamte und Ingenieure der I. G. Die beiden einzigen Teilnehmer, die in diesem Verfahren unter Anklage stehen, sind AMBROS und DÜRRFELD. In dieser Sitzung wurde beschlossen, die Baubesprechungen zunächst allwöchentlich abzuhalten. Der Zweck der Besprechungen war, den einzelnen Konferenzteilnehmern Arbeitsgebiete zuzuweisen und auf diese Weise ein Überschneiden ihrer Tätigkeit zu vermeiden. Die Teilnehmer an den Besprechungen erstatteten über die Fortschritte auf ihren Arbeitsgebieten Bericht. AMBROS berichtete, daß die allgemeine Planung des Auschwitzer Betriebes gegenwärtig von den Ingenieuren SANTO, DÜRRFELD und MACH ausgearbeitet werde. DÜRRFELD berichtete über eine Besprechung mit WOLF vom Stabe des Reichsführers SS und sagte, er habe von dieser Dienststelle das Versprechen erhalten, daß 700 Häftlinge des Konzentrationslagers Auschwitz als ungelernete Arbeiter zum Einsatz auf der Baustelle zur Verfügung gestellt werden würden, und daß der Versuch gemacht werde, einen Austausch von Häftlingen mit anderen Konzentrationslagern vorzunehmen und insbesondere Facharbeiter nach Auschwitz zu verlegen. Alle freien Arbeitskräfte in Auschwitz sollten ebenfalls eingesetzt werden.

Am 7. April 1941 fand eine Zusammenkunft in Kattowitz statt, bei der die Gründung des Auschwitzer Betriebes gefeiert wurde. Reichsbeamte vom Amt für Industriepflege und vom Amt für Wirtschaftsplanung scheinen die Sitzung geleitet zu haben. Sie ersuchten um Vorlegung von Bauplänen und Berichten über Auschwitz. Ambros war anwesend und gab Informationen über die Buna-Fabrik. Bütetisch, der das Gebiet der Kraftstoffherstellung einschließlich der Benzinproduktion in Auschwitz bearbeitete, gab bekannt, daß die Fürstengrube Kohle für Auschwitz liefern werde. In dem Bericht heißt es dann: »Für die Bauzeit ist eine weitgehende Unterstützung durch das KZ-Lager Auschwitz auf Grund eines Befehles des Reichsführers SS in Auschwitz in Aussicht gestellt. Der Lagerkommandant, Sturmbannführer Höss, hat bereits die Vorbereitungen für den Einsatz seiner Kräfte getroffen. Das KZ-Lager stellt Häftlinge für die Aufbauarbeiten, Handwerker für Schreiner- und Schlosserarbeiten, unterstützt das Werk in der Verpflegung der Baubelegschaft und wird die Belieferung der Baustelle mit Kies und sonstigen Baumaterialien durchführen.«

Der Bau des Auschwitzer Betriebes wurde im Jahre 1941 begonnen. Die jüdische Bevölkerung des Gebietes wurde evakuiert, ebenso wie viele ansässige Polen. Ihre Häuser wurden zur Unterbringung von Bauarbeitern verwendet. Die I. G. führte die Bauarbeiten nicht selbst aus, sondern vergab Aufträge an Baufirmen. In Fragen der Arbeiterbeschaffung jedoch wandten sich die Firmen an die I. G. um Hilfe. Die I. G. war für die

Beschaffung von Arbeitern verantwortlich. Freie Arbeiter standen nicht in genügender Anzahl zur Verfügung, um die Anforderungen der Baufirmen zu decken.

Bei einer am 23. Oktober 1941 abgehaltenen Sitzung des Ausschusses für Werkstoffe und Gummi, der Ter Meer und Ambros beiwohnten, berichtete der Schriftführer des Ausschusses über den Stand der Bauarbeiten in Auschwitz. Über den Arbeitseinsatz sagte er das folgende: »Gegenwärtig sind auf der Baustelle 2700 Mann tätig. Wertvoll ist die Unterstützung durch das Konzentrationslager Auschwitz, das 1300 Mann und seine gesamten Werkstätten zur Verfügung gestellt hat.«

Ende 1941 war der Fortschritt der Bauarbeiten in Auschwitz nicht zufriedenstellend. Bei der 14. Baubesprechung, die am 16. November 1941 stattfand, wurden die auf der Baustelle vorhandenen Engpässe erörtert. Unter anderem wurde berichtet, daß das Konzentrationslager nicht die erwartete Unterstützung geben könne, da der Befehl ergangen sei, so schnell wie möglich Unterkünfte für 120000 gefangene Russen zu errichten. Die Möglichkeiten anderer Quellen für die Beschaffung von Arbeitern wurden in Betracht gezogen. Bei diesen Erwägungen scheint man weder an fremde Zwangsarbeiter noch an Kriegsgefangene gedacht zu haben.

In dem Bericht über die 19. Baubesprechung vom 30. Juni 1942 wird zum erstenmal erwähnt, daß neben den Konzentrationslagerhäftlingen auch andere Zwangsarbeiter verwendet würden. Dort heißt es, daß 680 polnische Zwangsarbeiter erst kürzlich eingesetzt worden seien und daß man deshalb noch nicht sagen könne, ob ihre Leistung zufriedenstellend sei oder nicht. In dem Bericht wird auch gesagt, daß die Frauen aus der Ukraine für Erdarbeiten gut brauchbar seien; man kann aber aus dem Bericht nicht ersehen, ob diese Arbeiterinnen Freiwillige waren oder nicht. Bei der am 8. November 1942 abgehaltenen 20. Baubesprechung waren AMBROS, DÜRRFELD und BÜTEFISCH anwesend. DÜRRFELD berichtete, daß auf Grund des zu erwartenden starken Anstiegens des Arbeiterbedarfs die Arbeiterbeschaffung weiterhin vor schwere Aufgaben gestellt sein werde, und daß gewisse Hilfsquellen für die Beschaffung von Arbeitskräften zur Verfügung ständen; eine von diesen bestände in der Anwerbung von Polen, eine Maßnahme, durch die 1000 Arbeiter beschafft werden könnten. 2000 russische Arbeiter sollten auf Befehl von SAUCKEL nach Auschwitz geschickt werden, es lägen jedoch noch keine bestimmten Zusagen vor. Diese Erklärung scheint darauf hinzudeuten, daß die Bauleitung Auschwitz diese Arbeiter angefordert hatte. In dem Bericht heißt es auch, daß SAUCKEL 5000 Kriegsgefangene für die Baustellen in Oberschlesien versprochen habe, und daß 2000 von ihnen für Auschwitz bereitgestellt seien, während die übrigen an andere Firmen überwiesen werden sollten.

Berichte über spätere Baubesprechungen ergeben, daß Zwangsarbeiter und Kriegsgefangene weiterhin bei den Bauarbeiten in Auschwitz verwendet wurden. Auschwitz war Eigentum der I. G. und wurde von dieser Gesellschaft finanziert. Zwar war der Zweck dieses Projektes die Erzeugung von Buna und Kraftstoffen, die der deutschen Wehrmacht unmittelbar zugute kommen würden, aber die Fabrik wurde mit der Absicht eines dauernden Betriebes errichtet, und es war geplant, sie schließlich im Frieden für den zivilen Bedarf arbeiten zu lassen. Die Verwendung von Kriegsgefangenen bei solchen Bauarbeiten, wie sie in diesen Berichten beschrieben sind, verstößt nach unserer Auffassung nicht gegen die Bestimmungen der Genfer Konvention; nur insoweit, als ihre Behandlung nicht im Einklang mit den Bestimmungen des Völkerrechts gestanden haben sollte, ist ihre Verwendung nach unserer Meinung als Straftat anzusehen. Die Kriegsgefangenen sind in jeder Hinsicht besser als die anderen Arbeiterklassen behandelt worden. Ihre Unterbringung, ihr Essen und die Art der Arbeit, die von ihnen verlangt wurde, scheinen darauf hinzudeuten, daß sie die am meisten begünstigten Arbeiter auf der Baustelle waren. Einzelfälle von Mißhandlungen mögen vorgekommen sein, aber sie können nicht auf allgemeine von der I. G. festgelegte Richtlinien oder auf Handlungen zurück-

geführt werden, die den Angeklagten mittelbar oder unmittelbar zur Last gelegt werden können. Nach unserer Auffassung ist deshalb eine weitere Erörterung der Verwendung von Kriegsgefangenen in Auschwitz unnötig.

Die von dem Konzentrationslager zur Verfügung gestellten Bauarbeiter waren Gefangene der SS. Sie wurden von der SS untergebracht, ernährt, bewacht und standen in jeder Hinsicht unter der Befehlsgewalt der SS. Im Sommer 1942 wurde die Baustelle eingezäunt. Den SS-Wachen wurde danach nicht mehr erlaubt, die eingezäunte Fläche zu betreten, aber sie hatten weiterhin die Aufsicht über die Gefangenen immer dann, wenn diese nicht tatsächlich auf der eingezäunten Baustelle beschäftigt waren. Das Konzentrationslager Auschwitz war ungefähr 7 km von der Baustelle entfernt. Die Gefangenen legten den Hin- und Rückmarsch unter SS-Bewachung zurück.

Im Winter 1941/42 hatten die Lagerarbeiter unter furchtbaren Unbilden zu leiden. Infolge der unzureichenden Ernährung und Bekleidung war eine große Anzahl von ihnen den schweren Anstrengungen der Bauarbeit nicht gewachsen. Viele von denen, die zu krank oder zu schwach zur Arbeit waren, wurden von der SS nach Birkenau überführt und dort in den Gaskammern liquidiert.

Im Jahre 1942 wurde auf die Veranlassung der I. G. neben und gegenüber der Baustelle ein besonderes Arbeitslager namens Monowitz errichtet. Dieses Lager war als solches in seiner Einrichtung etwas besser als das Konzentrationslager Auschwitz. Immerhin verblieben die Arbeiter weiterhin während all der Stunden, in denen sie nicht auf der Baustelle beschäftigt waren, unter dem Befehl und der Oberaufsicht der SS. Die Arbeitsunfähigen oder diejenigen, die sich der Disziplin nicht unterwarfen, wurden in das Konzentrationslager Auschwitz zurückgeschickt oder, was weit öfter der Fall war, nach Birkenau, um in den dortigen Gaskammern liquidiert zu werden. Selbst in Monowitz waren die Unterkünfte zu gewissen Zeiten unzureichend, um die große Zahl der in den barackenartigen Gebäuden zusammengepreßten Arbeiter angemessen unterzubringen. Die Ernährung war ungenügend und das gleiche galt für die Bekleidung, besonders im Winter.

Fälle von menschenunwürdiger Behandlung kamen auch auf der Baustelle vor. Hin und wieder wurden die Arbeiter vom Werkschutz und den Vorarbeitern geschlagen, die die Gefangenen während der Arbeitszeit zu beaufsichtigen hatten. Manchmal kam es vor, daß Arbeiter zusammenbrachen. Zweifellos war ihre Unterernährung und die durch lange und schwere Arbeitsstunden hervorgerufene Erschöpfung der Hauptgrund für diese Vorfälle. Gerüchte über die Aussonderung aus der Zahl der Arbeitsunfähigen für den Gastod liefen um. Es steht außer Zweifel, daß die Furcht vor diesem Schicksal viele Arbeiter und insbesondere Juden dazu gebracht hat, die Arbeit bis zur völligen Erschöpfung fortzusetzen. Im Lager Monowitz unterhielt die SS ein Krankenhaus und einen Sanitätsdienst. Darüber, ob dieser Sanitätsdienst ausreichend war oder nicht, finden sich im Beweismaterial starke Widersprüche. Ob die Behauptungen der einen oder der anderen Seite mehr Glauben verdienen, kann dahingestellt bleiben; es steht jedenfalls fest, daß viele Arbeiter nicht gewagt haben, sich in ärztliche Behandlung zu begeben, weil sie fürchteten, daß sie dann von der SS nach Birkenau gebracht werden würden. Die von dem Konzentrationslager Auschwitz zur Verfügung gestellten Arbeiter lebten und arbeiteten unter dem Schatten der Liquidierung.

Die Verteidigung hat nicht ganz ohne Grund betont, daß die Konzentrationslagerhäftlinge unter dem Befehl der SS gelebt und unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung der mit der Ausschlichtung der Baustelle und dem Bau des Betriebes beauftragten Firmen (es waren mindestens 200) gearbeitet hätten. Es ist klar erwiesen, daß die I. G. eine menschenunwürdige Behandlung der Arbeiter nicht beabsichtigt oder vorsätzlich gefördert hat. Tatsächlich hat die I. G. sogar Schritte unternommen, um die Lage der Arbeiter zu erleichtern. Freiwillig und auf eigene Kosten hat die I. G. den Arbeitern auf

der Baustelle eine heiße Mittagssuppe verabreicht. Diese war ein Zusatz zu den üblichen Rationen. Auch die Bekleidung ist durch Sonderlieferungen der I. G. ergänzt worden. Aber nichtsdestoweniger sind die an dem Auschwitz Bauvorhaben am nächsten beteiligten Angeklagten offensichtlich für die Arbeiter in hohem Maße verantwortlich gewesen. Sie haben die Arbeiter von den Reichsstellen für Arbeitseinsatz angefordert. Sie haben die ihnen zugewiesenen Konzentrationslagerhäftlinge angenommen und sie dann den für die I. G. arbeitenden Baufirmen zur Verfügung gestellt. Die festumrissene Aufgabe des Chefingenieurs DÜRRFELD bestand darin, mit Hilfe von anderen Angeklagten das Bauvorhaben allgemein zu überwachen; er hatte die Befehlsgewalt bei den Bauarbeiten. Diesen Männern fällt die Verantwortung für die auf ihr eigenes Betreiben durchgeführte rechtswidrige Beschäftigung zur Last und sie müssen, mindestens bis zu einem gewissen Grade, die Verantwortung für die schlechte Behandlung der Arbeiter mit der SS und den beauftragten Baufirmen teilen.

Die Konzentrationslagerinsassen waren durchaus nicht die einzigen auf dem Baugelände beschäftigten Arbeiter. Freie Arbeiter wurden in großer Zahl beschäftigt. Im Jahre 1941 erschienen Fremdarbeiter in Auschwitz. Anfangs waren viele, wenn auch nicht alle Arbeiter Freiwillige, das heißt, sie waren Fremde, die sich verpflichtet hatten, gegen festgesetzte Löhne in Deutschland zu arbeiten. Es waren hauptsächlich Polen, Ukrainer, Italiener, Slaven, Franzosen und Belgier. Einige Sachverständige und Techniker waren unter denselben Bedingungen angeworben worden. Nachdem Sauckels Zwangsarbeiterprogramm in Kraft getreten war, kamen mehr und mehr Arbeiter dieser Art nach Auschwitz. Die Angeklagten machen geltend, daß die Anwerbung der Arbeiter unmittelbar vom Reich geleitet worden sei, und daß sie deshalb über die Umstände der Anwerbung nicht unterrichtet gewesen seien; da die Fremdarbeiter sich anfangs freiwillig verpflichtet hatten, hätten die Angeklagten nicht gewußt, daß später andere Maßnahmen eingeführt und daß viele der dann angeworbenen Arbeiter unter einem System der zwangsweisen Einziehung zur Arbeit beschafft wurden. Diese Behauptung kann nicht aufrecht erhalten werden. Die Arbeitskräfte für Auschwitz wurden von den staatlichen Arbeitsämtern auf Antrag der I. G. beschafft. Zwangsarbeiter wurden während einer Zeitdauer von ungefähr drei Jahren verwendet, nämlich von 1942 bis zum Ende des Krieges. Zweifellos hat die I. G. keine besondere Vorliebe für die Verwendung von Konzentrationslagerhäftlingen oder von Ausländern gehabt, die gegen ihren Willen zum Arbeitsdienst in Deutschland gezwungen worden waren. Auf der anderen Seite ist es ebenso sicher, daß die I. G. sich mit der für sie von den staatlichen Arbeitsämtern geschaffenen Lage abgefunden und, wenn weder deutsche noch ausländische freie Arbeiter zur Verfügung standen, zu der Einstellung und Verwendung von Leuten Zuflucht nahm, die ihr vom Konzentrationslager Auschwitz und durch Sauckels Zwangsarbeiterprogramm zugewiesen wurden.

Im engen Zusammenhang mit Auschwitz stand ein Plan, der eine Kontrolle der Kohlenförderung in gewissen Kohlengruben durch die I. G. zum Ziele hatte. Bei einer am Jahrestag der Gründung abgehaltenen Sitzung berichtete der Angeklagte BÜTEFISCH, daß eine neue Gesellschaft ins Leben gerufen worden sei, um die Kohlenförderung der Fürstengrube für den Betrieb Auschwitz zu erwerben. In dieser neuen Gesellschaft kontrollierte die I. G. 51% des Aktienkapitals und war somit in der Lage, über die Verwendung der Förderung der Grube zu bestimmen. Späterhin erwarb die I. G. durch dieselbe Gesellschaft eine Majoritätsbeteiligung an einem anderen Bergwerk namens Janina. BÜTEFISCH wurde Vorsitzender des Aufsichtsrates der neuen Gesellschaft, die den Namen Fürstengrube G.m.b.H. trug. In dieser Eigenschaft ergänzte er als Sachverständiger für Brennstoffe den Organisationsplan für Auschwitz. Er und der Angeklagte AMBROS spielten bei dem im Jahre 1942 erfolgten Erwerb der Majorität an der Janina-Grube eine wichtige Rolle. Diese Gruben waren für die Pläne der I. G. von Bedeutung,

da die Absicht bestand, ihre Förderung für die Benzinerzeugung aus Kohle zu verwenden, die in der Brennstoff-Fabrik in Auschwitz durchgeführt werden sollte.

Aus den uns vorliegenden Akten ergibt sich, daß im Jahre 1943 polnische Arbeiter von der Fürstengrube für Grubenarbeiten verwendet worden sind. Dies war lange nach der Eroberung Polens und nach der Einziehung von polnischen Staatsbürgern zum Arbeitsdienst in Deutschland. Auch britische Kriegsgefangene wurden von der Fürstengrube verwendet, besonders in der Janina-Grube. Diese Gefangenen setzten ihren Arbeitsherren erheblichen Widerstand entgegen mit dem Ergebnis, daß sie gegen Ende 1943 von der Arbeit in den Bergwerken zurückgezogen wurden. Sie wurden durch Konzentrationslagerhäftlinge ersetzt. Wie sich aus einer Aktennotiz ergibt, besichtigten HÖSS und DÜRRFELD am 16. Juni 1943 die Bergwerke der Janina- und Fürstengrube. Bei dieser Gelegenheit wurde vereinbart, daß die britischen Kriegsgefangenen durch Konzentrationslagerhäftlinge ersetzt werden sollten. Die SS schätzte, daß in Janina, wo vorher 150 britische Kriegsgefangene Unterkunft gefunden hatten, 300 Konzentrationslagerhäftlinge untergebracht werden könnten. Im Betrieb Fürstengrube sollten 600 Häftlinge untergebracht und mit der Umzäunung des Lagers sollte sofort begonnen werden. Außerdem sollte noch ein weiteres Lager übernommen werden, und man schätzte, daß man im Ganzen 1200 der 1300 Häftlinge bei der Fürstengrube G.m.b.H. werde einsetzen können.

Die Geschichte des Werkes Auschwitz und der Fürstengrube ergibt, daß beides vollkommen private Unternehmen waren, die von der I. G. betrieben wurden, und zwar in einer Weise, die den dort tätigen Organen der I. G. weitgehende Handlungsfreiheit und Gelegenheit für eigene Initiative gab. Die Beweisaufnahme hat nicht ergeben, daß die Auswahl des Geländes in Auschwitz und die Errichtung der Buna- und Brennstoff-Fabrik auf diesem Gelände unter Zwang erfolgte, wenn sie auch von den Reichsbehörden begünstigt wurde, die die Inbetriebnahme einer vierten Buna-Fabrik dringend wünschten. Das Baugelände ist ausgewählt worden, darunter auch die Verwendungsmöglichkeit von Arbeitern aus Konzentrationslagern für die Bauarbeiten. Die ausschlaggebende Beteiligung an der Fürstengrube und an den Janina-Bergwerken, die als Nebenbetriebe für Auschwitz dienen sollten, ist unter Umständen erworben worden, aus denen die Kenntnis der Tatsache gefolgert werden muß, daß die Schächte durch freiwillige Arbeitskräfte nicht mit Erfolg betrieben werden konnten. Zwangsarbeiter sind verwendet worden: zuerst Polen und Kriegsgefangene und später Konzentrationslagerhäftlinge. In der Verwendung von Kriegsgefangenen in Kohlenbergwerken unter den Bedingungen und in der Art und Weise, wie sie sich aus den Akten ergeben, erblicken wir eine Verletzung der Bestimmungen der Genfer Konvention und demgemäß ein Kriegsverbrechen. Die Verwendung von Konzentrationslagerhäftlingen und ausländischen Zwangsarbeitern in Auschwitz stellt, wenn man berücksichtigt, daß die leitenden Beamten der I. G. aus eigenem Antrieb Maßnahmen zur Beschaffung und Verwendung dieser Arbeitskräfte getroffen haben, ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit dar und gleichzeitig, sofern es sich um Angehörige fremder Staaten handelt, auch ein Kriegsverbrechen, und insoweit greift die Berufung auf einen angeblich durch das Sklavenarbeiterprogramm des Reiches geschaffenen Notstand nicht durch. Es ist ferner erwiesen, daß die Verwendung der Konzentrationslagerhäftlinge in Kenntnis der schlechten, ja unmenschlichen Behandlung erfolgt ist, die den Häftlingen durch die SS zuteil wurde, und daß die Arbeit auf dem Baugelände in Auschwitz das bedauernswerte Schicksal dieser unglücklichen Häftlinge noch verschlimmert und zu ihrer verzweifelten Lage beigetragen hat.

Die Prüfung der Fälle Auschwitz und Fürstengrube hat uns von der direkten strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Angeklagten DÜRRFELD, AMBROS und BÜTEFISCH überzeugt . . .

Krauch:

Wir fahren nunmehr mit der Untersuchung der Verantwortlichkeit der einzelnen Angeklagten fort. Wir sehen, daß KRAUCH in seiner Eigenschaft als Generalbevollmächtigter für Sonderfragen der Chemischen Produktion mit der Verteilung der von Sauckel für den chemischen Sektor zur Verfügung gestellten Arbeitskräfte betraut war. KRAUCHs Aufgabe war es, die von den einzelnen Betrieben der chemischen Industrie eingereichten Anträge auf Zuweisung von Arbeitern zu überprüfen; hierbei hatte er die Ansprüche, die die Militärpflicht an die Betriebe gestellt hatte, ebenso zu berücksichtigen wie den Arbeiterbedarf, der auf Betriebserweiterungen beruhte. Wir sind der Auffassung, daß KRAUCH am Einsatz von Arbeitskräften in Auschwitz so weitgehend beteiligt gewesen ist, daß seine Mitwirkung ihn unmöglich in Unkenntnis darüber gelassen haben kann, daß Konzentrationslagerhäftlinge und ausländische Zwangsarbeiter bei dem Auschwitzer Bauprojekt verwendet wurden. Am 25. Februar 1941 berief sich KRAUCH in einem Brief an AMBROS auf den von Göring erlassenen Befehl und die dort betonte Notwendigkeit der beschleunigten Durchführung des Projektes und teilte AMBROS mit, daß Auschwitz bei der Arbeiterbeschaffung den Vorrang haben sollte. Späterhin hat KRAUCH selbst die Baustelle besucht.

...
Nach alledem kommen wir zu der Entscheidung, daß KRAUCH wegen seiner Tätigkeit bei dem Einsatz von Konzentrationslagerhäftlingen und ausländischen Fremdarbeitern sich im Sinne des Anklagepunktes DREI schuldig gemacht hat.

Ter Meer:

Der Angeklagte TER MEER hatte in seiner Eigenschaft als Technischer Leiter der I. G. und zugleich als Leiter der Sparte II und Vorsitzter des Technischen Ausschusses die allgemeine Oberleitung in Angelegenheiten Fertigung und der Neuerrichtung von Anlagen. Er hat die Erweiterung der Buna-Produktion mehrfach mit dem Reichswirtschaftsministerium besprochen. Am 2. November 1940 bewilligte das Ministerium die Erweiterung und wies TER MEER und AMBROS als Vertreter der I. G. an, ein für die Errichtung der Fabrik geeignetes Gelände in Schlesien zu suchen. TER MEER war der unmittelbare Vorgesetzte von AMBROS, und dieser hat in zahlreichen Fällen seinem Vorgesetzten Bericht erstattet. TER MEER hat erklärt: »Ich glaube, daß der größte Teil der Information, die ich über die Errichtung der Fabrik in Auschwitz hatte, aus dem Schriftwechsel oder den Unterhaltungen stammte, die ich mit AMBROS hatte, und AMBROS hat mir in sehr langen Besprechungen alle die Dinge gezeigt, die ich als gute industrielle Bedingungen bezeichne. Ich weiß, daß er mir eine Landkarte gebracht und alles gezeigt hat, er hat aber nach meiner Erinnerung nicht besonders auf das Vorhandensein des Konzentrationslagers hingewiesen. AMBROS selbst entwickelte im Technischen Ausschuss anhand einer Karte des Auschwitzer Geländes seine Ansichten über die allgemeinen Bedingungen, die Größe und auch die Art, in der die Fabrik erbaut werden sollte. Ich erinnere mich nicht, daß er bei dieser Gelegenheit erwähnt hat, daß ein Teil der Belegschaft aus dem nahegelegenen Konzentrationslager entnommen werden sollte; ich möchte aber sagen, daß AMBROS, der in seinen Berichten dieser Art sehr genau war, diesen Punkt wahrscheinlich erwähnt hat, ich bin aber nicht sicher.«

Daß das Konzentrationslager bei den ersten Auschwitz betreffenden Plänen eine Rolle gespielt hat, ergibt sich aus den Urkunden, die in dem allgemeinen Teil unserer Erörterung dieses Vorhabens erwähnt sind. Es liegen noch weitere Urkunden und Berichte ähnlichen Inhalts vor. Zum Beispiel wurde am 16. Januar 1941 bei einer Besprechung, die in Ludwigshafen zwischen Vertretern der I. G. und der Schlesien-Benzin in Anwesenheit von Ambros stattfand, von einem Direktor der letztgenannten Firma ein Bericht über die Vorteile des Auschwitzer Geländes erstattet. Es wurde gesagt, daß die Einwoh-

nerschaft von Auschwitz aus 2000 Deutschen, 4000 Juden und 7000 Polen bestehe. Die Juden und Polen sollten vertrieben werden, so daß in der Stadt genügend Raum für die Belegschaft der Fabrik vorhanden sein werde. Dann heißt es in der Niederschrift: »In der nächsten Umgebung von Auschwitz wird ein Konzentrationslager für die Juden und Polen errichtet werden.«

Bei einer örtlichen Planbesprechung am 31. Januar 1941, an der Chefingenieur SANTO vom Werk Ludwigshafen, später Mitglied des Planungsausschusses Auschwitz, teilnahm, wurden die Fragen der Arbeiterbeschaffung für Auschwitz erneut besprochen; es heißt in der Niederschrift: »Das bereits bestehende, mit ungefähr 7000 Häftlingen belegte Konzentrationslager soll erweitert werden, Einsatz von Häftlingen für das Bauvorhaben ist möglich nach Verhandlungen mit dem Reichsführer SS.«

Wir haben bereits die Sitzung des Ausschusses für Werkstoffe und Gummi vom 23. Oktober 1941 erwähnt, an der TER MEER und AMBROS teilnahmen und in der die wertvolle Unterstützung erwähnt wurde, die das Konzentrationslager Auschwitz gewährt hatte.

TER MEER selbst hat das Gelände in Auschwitz im Oktober 1941 besichtigt. Bei seiner Besichtigung wurde er von dem Lagerkommandanten HÖSS begleitet. Er erklärt: »HÖSS war keineswegs für die Entsendung von Konzentrationslagerhäftlingen nach dem Werk Auschwitz. Er wollte, daß sie für die im Lager selbst befindliche Fabrik arbeiten sollten.«

Im November 1942 hat TER MEER das Gelände in Auschwitz wiederum besucht und bei dieser Gelegenheit auch das Lager Monowitz besichtigt, in dem die auf der Baustelle arbeitenden Konzentrationslagerhäftlinge untergebracht waren.

Die Beweisaufnahme hat einwandfrei ergeben, daß eines der Hauptprobleme der I. G. beim Bau des Werkes Auschwitz in der Beschaffung von Arbeitskräften für die Bauarbeiten bestanden hat. Tausende von ungelernten Arbeitern wurden gebraucht, und ihre Arbeit war selbstverständlich nur vorübergehender Art und konnte nicht zu ihrer dauernden Einstellung führen. Gerade das war der Arbeitertyp, der durch das Konzentrationslager und das SAUCKEL-Programm beschafft werden konnte. Die von uns erwähnten Beutedokumente ergeben eindeutig, daß die Verfügbarkeit von Arbeitskräften aus einem Konzentrationslager bei den Bauplänen für Auschwitz eine Rolle gespielt hat. AMBROS ist an diesen Plänen maßgebend beteiligt gewesen. Sein unmittelbarer Vorgesetzter, mit dem er häufig in persönliche Berührung kam und dem er genau ausgearbeitete Berichte erstattete, war TER MEER. Auf dem Gebiet der bei der Neuerrichtung von Werken auftauchenden Grundfragen war TER MEER an höchster Stelle tätig. Daher wäre die Annahme nicht zu rechtfertigen, daß AMBROS die Besprechungen, in deren Verlauf er TER MEER seine genauen Berichte erstattete und ihn um Ratschläge bat, auf Fragen des Transports, der Wasserversorgung und der Erhältlichkeit von Baumaterialien beschränkt und die für ein Bauvorhaben so wichtige Frage der Arbeiterbeschaffung nicht erwähnt haben soll, bei der das Konzentrationslager eine so hervorragende Rolle spielte. TER MEERs Besichtigungsreisen nach Auschwitz haben ihm zweifellos mindestens so viel Aufklärung verschafft wie dem erkennenden Gericht. Höss wollte seine Häftlinge nicht gern auf dem Fabrikbauplatz arbeiten lassen. Er wollte sie lieber im Lager behalten. Diese Arbeiter sind der I. G. nicht aufgezwungen worden. Daher ist die Annahme gerechtfertigt, daß Angestellte der I. G., die TER MEER unterstellt waren, aus eigenem Antriebe diese Häftlinge für Arbeiten auf dem Baugelände angefordert haben. Diese Annahme wird weiterhin durch die Tatsache gestützt, daß die I. G. auf eigene Kosten und mit Mitteln, die vom Technischen Ausschuß unter TER MEERs Vorsitz bereitgestellt waren, das Lager Monowitz nur zu dem Zweck erbaut hat, die für die I. G. arbeitenden Konzentrationslagerhäftlinge unterzubringen. Wir haben keinen Zweifel daran, daß die in der Bauleitung tätigen Angestellten der I. G. über das hinaus-

gegangen sind, was wegen des von Regierungsbeamten ausgeübten Drucks getan werden mußte, und daher mit Recht beschuldigt werden können, aus eigenem Antriebe die Verwendung von Arbeitskräften aus dem Konzentrationslager geplant und durchgeführt zu haben. Unter diesen Angestellten hatte TER MEER die höchste Stellung inne. Wir können nicht feststellen, daß er die Mißhandlung der Arbeiter gebilligt oder an solchen Handlungen selbst teilgenommen hat. Hierdurch allein aber entfällt nicht seine im übrigen bewiesene Strafbarkeit unter Anklagepunkt DREI.

Abweichende Stellungnahme (dissenting opinion)
von Richter HEBERT:

. . . Was Punkt 3 der Anklageschrift betrifft, erlaube ich mir eine abweichende Meinung bezüglich jenes Teiles des Urteils zu vertreten, welche die Schutzbehauptung des Notstandes als für den erwiesenen Tatbestand in diesem Falle anwendbar anerkennt. Meiner Ansicht nach geht aus dem Beweismaterial hervor, daß die Angeklagten den Tatbestand, der für die Schutzbehauptung des Notstandes ausreichen würde, nicht erwiesen haben. Aus dem Verhandlungsprotokoll schließe ich, daß die I. G. in Verfolg einer grundsätzlichen Politik mit Genehmigung des TEA und den Vorstandsmitgliedern freiwillig am Sklavenarbeitsprogramm mitwirkte, einschließlich des Einsatzes ausländischer Zwangsarbeiter, Kriegsgefangener und Konzentrationslager-Insassen, da das Arbeitskraftproblem nicht anders zu lösen war. Wie einer der Angeklagten aussagte, hat die I. G. keinen Widerspruch erhoben, da »wir einfach nicht mehr genug Arbeiter hatten«. Es war den Angeklagten allgemein bekannt, daß Sklavenarbeit in erheblichem Ausmaß in den I. G. Farben-Betrieben eingesetzt wurde, und diese Politik erfuhr stillschweigende Zustimmung. Es war bekannt, daß KZ-Insassen beim Bau des Auschwitzer Buna-Betriebes eingesetzt wurden, wogegen kein Widerspruch erhoben wurde. Eingestandenermaßen hätte die I. G. wohl deutsche Arbeiter vorgezogen, anstatt die Politik des Einsatzes von Sklavenarbeit zu verfolgen. Nichtsdestoweniger und trotz des Bestehens eines Schreckensregimes im Reich bin ich dennoch überzeugt, daß ein Zwang bis zu dem Ausmaße, der die Angeklagten einer moralischen Wahl beraubt hätte, in Wahrheit bei Erfüllung des Tatbestandes seitens der Angeklagten nicht bestand, da ihr Wille mit der von der Regierung gefundenen Lösung der Situation gleichlief, und da diese Arbeitskräfte angenommen wurden aus dem Wunsche heraus und als das einzige Mittel, die Kriegsfertigung aufrecht zu erhalten.

Nachdem die I. G. eine erhebliche Beteiligung an dem Programm auf sich genommen und in zahlreichen Fällen Initiative bei der Beschaffung von Arbeitskräften bewiesen hatte, wurde sie zwangsläufig mit der Durchführung des Programms verbunden mit all den Benachteiligungen und dem menschlichen Elend, welche das System der Sklavenhaltung von Arbeitskräften mit sich brachte. Die grausamen und unmenschlichen Bestimmungen des Systems mußten erzwungen und bei der Durchführung der Sklavenarbeit angewandt werden. Das System erforderte dies. Bemühungen, die Lage der Arbeiter zu verbessern, könnten als Milderungsgründe in Betracht gezogen werden, ich kann jedoch der Auffassung nicht beipflichten, daß Personen von Macht und Einfluß, wie diese Angeklagten es waren, bei dem Sklavenarbeiterprogramm hätten mitmachen sollen.

Diejenigen, die wissentlich und zustimmend am Einsatz von Sklavenarbeit innerhalb der I. G.-Organisation teilgenommen haben, sollten eine schwere Verantwortung dafür tragen, daß sie mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Verbindung gestanden und daran zustimmend teilgenommen haben, gemäß den Bestim-

gegangen sind, was wegen des von Regierungsbeamten ausgeübten Drucks getan werden mußte, und daher mit Recht beschuldigt werden können, aus eigenem Antriebe die Verwendung von Arbeitskräften aus dem Konzentrationslager geplant und durchgeführt zu haben. Unter diesen Angestellten hatte TER MEER die höchste Stellung inne. Wir können nicht feststellen, daß er die Mißhandlung der Arbeiter gebilligt oder an solchen Handlungen selbst teilgenommen hat. Hierdurch allein aber entfällt nicht seine im übrigen bewiesene Strafbarkeit unter Anklagepunkt DREI.

Abweichende Stellungnahme (dissenting opinion)
von Richter HEBERT:

. . . Was Punkt 3 der Anklageschrift betrifft, erlaube ich mir eine abweichende Meinung bezüglich jenes Teiles des Urteils zu vertreten, welche die Schutzbehauptung des Notstandes als für den erwiesenen Tatbestand in diesem Falle anwendbar anerkennt. Meiner Ansicht nach geht aus dem Beweismaterial hervor, daß die Angeklagten den Tatbestand, der für die Schutzbehauptung des Notstandes ausreichen würde, nicht erwiesen haben. Aus dem Verhandlungsprotokoll schließe ich, daß die I. G. in Verfolg einer grundsätzlichen Politik mit Genehmigung des TEA und den Vorstandsmitgliedern freiwillig am Sklavenarbeitsprogramm mitwirkte, einschließlich des Einsatzes ausländischer Zwangsarbeiter, Kriegsgefangener und Konzentrationslager-Insassen, da das Arbeitskraftproblem nicht anders zu lösen war. Wie einer der Angeklagten aussagte, hat die I. G. keinen Widerspruch erhoben, da »wir einfach nicht mehr genug Arbeiter hatten«. Es war den Angeklagten allgemein bekannt, daß Sklavenarbeit in erheblichem Ausmaß in den I. G. Farben-Betrieben eingesetzt wurde, und diese Politik erfuhr stillschweigende Zustimmung. Es war bekannt, daß KZ-Insassen beim Bau des Auschwitzer Buna-Betriebes eingesetzt wurden, wogegen kein Widerspruch erhoben wurde. Eingestandenermaßen hätte die I. G. wohl deutsche Arbeiter vorgezogen, anstatt die Politik des Einsatzes von Sklavenarbeit zu verfolgen. Nichtsdestoweniger und trotz des Bestehens eines Schreckensregimes im Reich bin ich dennoch überzeugt, daß ein Zwang bis zu dem Ausmaße, der die Angeklagten einer moralischen Wahl beraubt hätte, in Wahrheit bei Erfüllung des Tatbestandes seitens der Angeklagten nicht bestand, da ihr Wille mit der von der Regierung gefundenen Lösung der Situation gleichlief, und da diese Arbeitskräfte angenommen wurden aus dem Wunsche heraus und als das einzige Mittel, die Kriegsfertigung aufrecht zu erhalten.

Nachdem die I. G. eine erhebliche Beteiligung an dem Programm auf sich genommen und in zahlreichen Fällen Initiative bei der Beschaffung von Arbeitskräften bewiesen hatte, wurde sie zwangsläufig mit der Durchführung des Programms verbunden mit all den Benachteiligungen und dem menschlichen Elend, welche das System der Sklavenhaltung von Arbeitskräften mit sich brachte. Die grausamen und unmenschlichen Bestimmungen des Systems mußten erzwungen und bei der Durchführung der Sklavenarbeit angewandt werden. Das System erforderte dies. Bemühungen, die Lage der Arbeiter zu verbessern, könnten als Milderungsgründe in Betracht gezogen werden, ich kann jedoch der Auffassung nicht beipflichten, daß Personen von Macht und Einfluß, wie diese Angeklagten es waren, bei dem Sklavenarbeiterprogramm hätten mitmachen sollen.

Diejenigen, die wissentlich und zustimmend am Einsatz von Sklavenarbeit innerhalb der I. G.-Organisation teilgenommen haben, sollten eine schwere Verantwortung dafür tragen, daß sie mit Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Verbindung gestanden und daran zustimmend teilgenommen haben, gemäß den Bestim-

mungen des Kontrollratgesetzes Nr. 10. Ich stimme der Verurteilung jener Angeklagten zu, die unter Anklagepunkt 3 schuldig befunden wurden, aber die Verantwortung für den Einsatz von Sklavenarbeit und alle damit verbundene Duldung der Mißhandlung von Arbeitern sollte viel weiter gehen und meines Erachtens zu dem Schlusse führen, daß alle Angeklagten in diesem Verfahren – mit Ausnahme der Angeklagten von der Heyde, Gattineau und Kugler, die nicht Mitglieder des Vorstandes waren, – laut Anklagepunkt 3 schuldig sind.

...